

## Kindeswohl und Fremdenrecht in Österreich

*„Für Gerechtigkeit, für die Liebe und für unsere kleine Familie wollte ich kämpfen und bezahlte den Anwalt – er war der einzige, der an uns glaubte. Wir sammelten Briefe von Bekannten, um die Integration meines Mannes zu belegen. Dies war jedoch schwierig, da er die letzten Jahre überwiegend zuhause bei unserem Kind war, während ich gearbeitet hatte. Inzwischen war er nun 5 Jahre in Österreich, zu kurz laut unserem Anwalt und zu schlechte Deutschkenntnisse, aber eine 30%-Chance gab er unserem Fall trotzdem.“ (M&I, März 2020)*

Viele binationale Familien hier in Österreich erleben ähnliches, nämlich die Angst, voneinander getrennt zu werden. Auch wenn es viele schöne Geschichten gibt, gibt es leider auch unzählige, die nicht so gut wie die von M & I ausgehen – mit Aufenthaltstitel, Traumberuf und Kind, das mit beiden Eltern aufwachsen darf. Kinder werden von einem oder beiden Elternteile für unvorhersehbare Zeit durch Entscheidungen im Asyl- und Fremdenrecht getrennt. Den internationalen Tag der Kinderrechte nehmen wir zum Anlass den Fokus auf diese Dramatik zu lenken, der zum großen Teil ein systemisches Problem zugrunde liegt.

Aufgrund der diesjährig medial verbreiteten Ereignisse rückt das "Kindeswohl" im Zusammenhang mit Asyl- und Fremdenrecht wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Die UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass das Kindeswohl bei allem staatlichen Handeln Vorrang haben muss. In der österreichischen Rechtsprechung wird es aber viel zu wenig berücksichtigt – „und das ist schon viel zu lange so“, sagt die Obfrau von Ehe ohne Grenzen, Margarete Gibba.

Am 20. November 1989 wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet, Artikel 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta erkennt das Prinzip Kindeswohl als zentrales Element an. Das Recht des Kindes gilt zudem als Rechtsprinzip und Verfahrensregel. Damit soll dem Wohl des betroffenen Kindes bei allen staatlichen Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden. Österreich hat diese Rechte 2011 zwar in der Verfassung verankert, diese jedoch mit Artikel 7 BVG über die Rechte von Kindern gleich wieder eingeschränkt.

Kulturell ideologisch hat Familie in Österreich zwar einen hohen Stellenwert, dies gilt jedoch nicht für binationale Familien. Nach Artikel 7 BVG hat das „Wohl des Staates“ Vorrang vor dem „Kindeswohl“. Das ist eine strukturell rassistische Vision von Staat und Nation, in der Kinder binationaler Paare kaum Berücksichtigung finden und Recht bekommen. Rechtsprechung und Behördenpraxis im Asylverfahren, zum Erlangen eines humanitären Aufenthaltstitels oder eines Aufenthaltstitels nach dem Fremdenrecht, sind weder transparent noch nachvollziehbar im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswohles.

Nach den Erfahrungen der Beraterinnen von Ehe ohne Grenzen fallen in viel zu vielen Fremdenrechtsverfahren Entscheidungen, die Kinder hart treffen und die sie nicht verstehen. Kinder werden von ihren Eltern oder von einem Elternteil getrennt oder sie müssen aufgrund einer Abschiebungsentscheidung in ein Land mitgehen, das sie gar nicht kennen. Weder gegen die dadurch verursachte Traumatisierung noch gegen die Beeinträchtigung in ihrer zukünftigen Entwicklung werden beim staatlichen Handeln angemessene Vorkehrungen für Kinder getroffen – nicht einmal eine verständnisvolle Begleitung derart betroffener Kinder ist vorgesehen.

Was fehlt, ist der politische Wille zu entsprechenden Gesetzesanpassungen und vor allem zu einer Vollzugspraxis, die dem Kindeswohl angemessene Bedeutung einräumt.

Ein Lösungsansatz ist die Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes, damit die in Österreich geborenen und aufwachsenden Kinder erleichterten Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft erhalten.

Die Maxime des Kindeswohles setzt ein Umdenken voraus, da der Rechtsstatus als Kind den aufenthaltsrechtlichen Status als Fremde\*r zu relativieren vermag.

Wir, die Mitglieder und Beraterinnen von Ehe ohne Grenzen, sind uns sicher: Der Schutz des Kindeswohles ist jedenfalls über den Schutz von unsichtbaren und unmenschlichen Grenzen zu stellen. Familien müssen eine Chance haben, gemeinsam in Österreich zu leben. Kinder müssen ihr Recht auf beide Elternteile bekommen. Und wir bleiben dabei – heute mehr denn je: Kinderrechte vor Fremden- und Asylrecht! Kinderrechte: JA, ich will!

### Weiterführende Links und Literatur zum Thema:

- Lioba Kasper, "Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrenscheidungen" in Filzwieser (Hrsg) Jahrbuch 20 Asyl- und Fremdenrecht (NWV 2020) 271 ff.
- <https://ehe-ohne-grenzen.at/als-waere-ich-eine-verbrecherin/>
- <http://asyl.at/de/info/news/bleiberecht fuer langzeit asylwerberinnen/>
- <http://asyl.at/de/info/news/siebenantworten zum bleiberecht/>
- <https://ehe-ohne-grenzen.at/2018/11/20/am-20-november-ist-internationaler-tag-der-kinderrechte/>
- [https://actions.aufstehn.at/keinekinderabschiebung?fbclid=IwAR0iGc7WrO3Ztc1kkJ\\_8F2uARxAfDAZD9PmOOYvpB6yovLyZaC90UKyQD3s](https://actions.aufstehn.at/keinekinderabschiebung?fbclid=IwAR0iGc7WrO3Ztc1kkJ_8F2uARxAfDAZD9PmOOYvpB6yovLyZaC90UKyQD3s)
- <https://www.derstandard.at/story/2000123817769/huerde-staatsbuergerschaft-heimat-fremde-heimat?ref=article&fbclid=IwAR1Cu7jwuhHjzxfaJgGu6XAWn4PZAfdffTj1CX0foywqWn53ArEBNBDsjnY>
- EMN-Studie zum Staatsbürgerschaftserwerb in Ö (<https://www.emn.at/de/emn-studie-moeglichkeiten-des-staatsbuergerschaftserwerbs-durch-fremde-in-oesterreich/> )
- Schwerpunkt 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention (im Jahresbericht EOG 2019 - <https://eheohnegrenzen.files.wordpress.com/2020/04/jahresbericht-2019-min.pdf> )